

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/12250

zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Brunner**
Mitberichterstellerin: **Lück**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 21. Mai 2003 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 209. Sitzung am 26. Juni 2003 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 03. Juli 2003 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass
 1. in § 1 Art. 10 die Fußnote 1 gestrichen wird,

2. § 1 Art. 10 Abs. 3 folgende Fassung erhält:

„(3) Zuständige Stelle für die Mitteilung der Registereintragungen und der jeweiligen Änderungen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 FoVG ist das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht.“

3. in § 2 Nr. 6 folgender neuer Satz 6 angefügt wird:

„§ 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.“

4. § 6 folgende Fassung erhält:

**„§ 6
In-Kraft-Treten
Außer-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen**

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Art. 7 dieses Gesetzes mit Wirkung zum 1. April 2003 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2003 treten

1. das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, ber. S. 118, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2003 (GVBl S. 318)
2. das Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-L) geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 11. November 1997 (GVBl S. 738)

außer Kraft.

²Art. 10 ZustGELF ist auf Rückforderungen der Landwirtschaftsämter in Vollzug des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl I S. 1435) weiter anwendbar.“

Loscher-Frühwald
Vorsitzender